

UMSCHAU

Scheidung als Umweg zu einer neuen Gesellschaft?

Anmerkungen zum Entwurf des Bundesjustizministers für eine Reform des Ehescheidungsrechts

Der Bundesjustizminister legt in seinem „Diskussionsentwurf eines Gesetzes über die Neuregelung des Rechts der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen“¹ in 59 Paragraphen und weiteren 162 Druckseiten „Begründung“ den neuesten Stand der „Scheidungsreform“ vor; bereits „Anfang 1971“ will er einen entsprechenden Gesetzentwurf dem Bundestag zuleiten. Die beiden neuralgischsten Punkte sollen hier (unter Außerachtlassung der Vorfrage nach genereller staatlicher Scheidungszuständigkeit) erörtert werden.

1. *Zerrüttungsprinzip statt Verschuldensprinzip?* Das will besagen, daß ein Gatte immer schon dann die Scheidung durchsetzen kann, wenn die Ehe „gescheitert“ ist (§ 1); gescheitert ist sie, „wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen“ (§ 2). Auf irgendein Ehe- oder Zerrüttungsverschulden kommt es dabei nicht mehr an. Vielmehr soll das Verschuldensprinzip aufgegeben werden, wonach nur der Unschuldige gegen den Schuldigen auf Scheidung klagen oder — bei der (1938 eingeführten) Heimtrennungsklage — die Scheidungsklage durch seinen Widerspruch zu Fall bringen kann.

Mit Bedacht vermerkt der Entwurf (S. 32), daß die ministerielle Ehrechtskommission sich einstimmig (also einschließlich der kirchlichen Vertreter) für eine Abschaffung des Verschuldensprinzips ausgesprochen hat; sie zitiert dazu die zustimmenden Äußerungen aus den vom Kommissariat der (katholischen) deutschen Bischöfe herausgegebenen „Erwä-

gungen zur Reform des zivilen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“; darin heißt es (S. 11): „Man wird katholischerseits nicht grundsätzlich jeder Entwicklung des Scheidungsrechts in Richtung auf das Zerrüttungsprinzip widersprechen können.“

Dennoch drängen sich bei genauerer Überlegung entscheidende Bedenken auf:

Zunächst überzeugt die Begründung nicht, die der Entwurf bietet: Eine einwandfreie Schuldfeststellung gelinge selten, dem Richter stünden „für die Bewertung des Verhaltens der Ehegatten keine allgemein gültigen Maßstäbe zur Verfügung“; es sei „unerwünscht, daß der Richter den inneren Lebensbereich der Ehegatten erforschen muß“. Und weiter meint der Bundesjustizminister: Das Verschuldensprinzip beruhe „auf der Vorstellung, daß die Ehe ohne Rücksicht auf ihren Zustand grundsätzlich unauflöslich ist. Dieser der Tradition der christlichen Kirchen entstammende Gedanke ist für manche Volkskreise nicht mehr annehmbar und wird auch von den Kirchen selbst nicht mehr aufrechterhalten“ (S. 30–33)².

Dagegen ist zu sagen: Gemeinsame Wertmaßstäbe für die Institution Ehe gibt es auch in unserer pluralistischen Gesellschaft sehr

² Dazu ein Wort von Ivo Zeiger: „Ist die Unauflöslichkeit der Ehe wirklich nur ein kirchliches Dogma? Ich glaube, daß die kirchliche Lehrverkündigung nicht ganz schuldlos ist, wenn solche Auffassung sich bilden konnte. Wir haben in einer Art Vereinfachung und Kurzschluß einfach die kirchliche Forderung gegen die allgemeine Praxis gestellt. Wir haben unsere Beweise aus Schrift und Kirchenrecht dargelegt und viel zu wenig herausgearbeitet, daß die Natur selbst die unlösbare Ehe fordert“ (in dieser Zschr. 146 [1949/50] 179).

¹ Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, August 1970. Bonn: Deutscher Bundesverlag.

wohl. Art. 6 des Grundgesetzes stellt Ehe und Familie ausdrücklich unter den besonderen Schutz des Staates. Ehewidriges Verhalten wird von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Mitbürger mißbilligt und von der Rechtsordnung verurteilt, zum Teil (als Beleidigung, Sittlichkeitsdelikt, dienststrafrechtliches Vergehen) sogar bestraft. Warum soll der Richter nicht in der Lage sein, unserer Rechtsordnung „allgemein gültige sittliche Wertmaßstäbe“ zu entnehmen, wenn eben diese Rechtsordnung Gatten zur „ehelichen Lebensgemeinschaft“ verpflichtet? Der Entwurf selbst (S. 20) formuliert diese eheliche Pflicht in seinem Vorschlag für die Formulierung des § 1353 BGB ausdrücklich erneut. Und mit peinlichen Fragen des sogenannten Intimbereichs muß sich ein Richter auch sonst gelegentlich beschäftigen, zum Beispiel bei Sittlichkeitsdelikten. Daß der Richter keine Schuld sollte feststellen können, erscheint dem, der täglich bei Gericht zu tun hat, besonders befremdlich; das ist doch auf nahezu allen Zivil- und Strafrechtsgebieten eine seiner Hauptaufgaben. Daß ihm das nicht immer gelingt, sagt doch nicht, daß es nie gelingen kann!

Sodann ist das Zerrüttungsprinzip ungerecht. Das wird sofort klar für die typischen Fälle, in denen der Mann Weib und Kind verläßt und zu einer anderen zieht. Künftig kann ein solcher Ehebrecher die Scheidung auf Grund des von ihm selbst verschuldeten „Scheiterns der Ehe“ erzwingen und jene andere heiraten, wenn er sich drei Jahre von seiner Frau getrennt hat. Dreijährige Trennung begründet nämlich nach dem ministeriellen Vorschlag die „unwiderlegbare“ (S. 54) Vermutung des Scheiterns der Ehe; dabei sollen die Trennungszeiten der letzten fünf Jahre zusammengerechnet werden (§ 4). Freilich: Gegen eine solche Verstoßung soll der Schuldlose, in der Regel also die Frau, durch eine etwas vage formulierte Härteklausel in etwa geschützt werden (§ 5). Ob sie Gesetz wird, scheint recht fraglich. Der Deutsche Juristentag hat sich vor einigen Wochen mit Mehrheit ungewöhnlich deutlich dagegen ausgesprochen. Der Entwurf sagt dazu:

„Es ist jedoch nicht daran gedacht, durch die Härteklausel des § 5 die Scheidung in allen Härtefällen zeitlebens auszuschließen. Viele Härten können im Laufe der Zeit ihre Bedeutung für denjenigen, der sie ertragen muß, verlieren“ (S. 69).³

Endlich überfordert das Zerrüttungsprinzip den Richter. Er soll verlässlich prognostizieren, ob die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft der Gatten noch erwartet werden kann (§ 2; S. 44). Dabei hört und sieht er die Gatten lediglich einige Minuten oder Stunden im Gerichtssaal. Der Entwurf selbst sieht diese Bedenken offenbar auch, findet dazu aber nur eine ganz schwache Replik: „Die vom Richter geforderte Vorschau kann zwar bisweilen schwierig sein. Allein das Gesetz verlangt auch sonst vielfach, daß der Richter den künftigen Verlauf der Ereignisse seiner Entscheidung zugrunde legt... Dem Richter wird weder etwas Neues noch etwas grundsätzlich Unzumutbares zur Entscheidung zugewiesen“ (S. 45). Der Entwurf ernennt also den Richter, dem er wenige Seiten vorher eine Verschuldensfeststellung aufgrund vergangener Ereignisse nicht zutraut, zum Propheten, der den „künftigen Verlauf der Ereignisse“ seinem Urteil zugrunde legen soll! Ein wenig wird man an der Logik solcher Ausführungen zweifeln dürfen.

Wer die Entwurfsargumentation wirklich logisch durchdenkt, müßte den Richter, statt ihn zum Propheten zu denaturieren, von dieser Aufgabe entbinden. Warum braucht man einen Richter (und auch noch für jeden Ehegatten einen Rechtsanwalt), um die Voraussetzungen einer einverständlichen Schei-

³ § 5 des Entwurfs: „(1) Die Ehe soll nicht geschieden werden, wenn die Scheidung für den Ehegatten, der sie ablehnt, wegen außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe geboten erscheint, obwohl sie gescheitert ist. Hierbei bleiben Belange der sozialen Sicherung und andere wirtschaftliche Umstände außer Betracht. (2) Die Scheidung ist jedoch nicht zu versagen, wenn sie durch besondere Umstände auf Seiten des Ehegatten, der sie begehrte, unter Abwägung der Belange beider Ehegatten gerechtfertigt ist. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.“

dung (Konventionalentscheidung) festzustellen und nach § 3 des Entwurfs die Scheidungsfolge daraus abzuleiten (bei gemeinsamem Scheidungsantrag „ist die Ehe stets als gescheitert anzusehen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit einem Jahr aufgehoben ist“)? Für eine solche „Rechtshandhabung“ genügt ein Sekretär des Standesamts. Dazu bringt der Entwurf den recht verdächtigen Satz: „Daß Ehegatten allein aufgrund ihres beiderseitigen Willens geschieden werden könnten, würde in weiten Kreisen unseres Volkes nicht verstanden, weil sich die Ehescheidung geschichtlich als ein Rechtsakt ausgebildet hat, der nur vom Staat gesetzt werden kann“ (S. 57). Ich dachte, alles Repressive und Dirigistische sei längst überwunden.

2. Unterhalt nach der Scheidung? Die Reform scheitert voraussichtlich nicht an dem das Wesen der Ehe verkennenden und die Rechte des Unschuldigen verletzenden Zerstüttungsprinzip, sondern an den sehr vordergründigen, freilich in der Praxis recht harten und schmerzlichen Unterhaltsproblemen. § 8 Abs. 1 sagt dazu kurz und bündig: „Nach der Scheidung hat jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt zu sorgen“. Auf ein Verschulden kommt es auch in dieser Beziehung nicht mehr an. Ausnahmen für Notfälle sind zwar vorgesehen; § 8 Abs. 2: „Kann ein Ehegatte nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, hat er für die Dauer seiner Bedürftigkeit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach den folgenden Vorschriften.“ An diesen etwas allgemeinen Begriffen entzünden sich aber, wie die allmählich anhebende öffentliche Diskussion zeigt, unüberschaubar viel Streit und Unsicherheit.

Etwa die Hälfte der 188 Seiten des Entwurfs befaßt sich daher mit der „Eigenverantwortung der geschiedenen Ehegatten“ (S. 72–141) und mit dem „Versorgungsausgleich“ (S. 141–153). Leitlinie ist eine kaum verholte Abneigung gegen die „Hausfrauenehe“ (S. 4) und das Bestreben, den bedürftigen Geschiedenen in das Erwerbsleben so einzugliedern, „daß er seinen angemessenen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann“ (S. 6). Bei

einer Frau mit 40 oder 50, die ihre besten Jahrzehnte der Familie geopfert hatte, ist das, wenn überhaupt, ohne sozialen Abstieg in der Regel nicht möglich. Der Mann steigt indessen die Sprossen seiner Erfolgsleiter weiter, nunmehr begleitet von seiner zweiten oder dritten Frau.

Der Entwurf bringt über ein halbes Dutzend statistische Tabellen zu den Themen: „Die Zahl der erwerbstätigen Frauen hat seit dem Inkrafttreten des BGB erheblich zugenommen“ (S. 73). „Auch die Zahl der Mütter mit Kindern, die eine Erwerbstätigkeit übernehmen, ist erheblich“ (S. 75). „Viele Frauen, die eine Erwerbstätigkeit unterbrochen haben, kehren wieder in das Erwerbsleben zurück“ (S. 76). „Die Wiedereingliederung der geschiedenen Frau in das Erwerbsleben ist möglich“ (S. 76). In vielen Fällen wird die Frau aber keine geeignete Erwerbstätigkeit finden. 1968 zum Beispiel konnten nur 35 Prozent der arbeitsuchenden Frauen über 55 Jahre eine Tätigkeit vermittelt bekommen (Tabelle 7, S. 77).

Daher bemüht man sich um einen sogenannten „Versorgungsausgleich“. Auf die Wiedergabe und Diskussion der (im Grund aussichtslosen) Lösungs- und Berechnungsversuche (S. 141–146) muß hier verzichtet werden. Das Ende ist wieder einmal der Griff in die Steuerkasse, genauer gesagt in die Taschen der (überwiegend nicht geschiedenen) Steuerzahler. Nach vorsichtigen Schätzungen sind dafür 2,4 Milliarden DM jährlich erforderlich, eine Summe, vor der jeder Finanzminister kapituliert, auch der, dessen Regierung jene Scheidungsreform auf den Tisch des Gesetzgebers legen will. „Publik“ (19. 6. 1970, S. 14) schreibt dazu, was viele denken: „Immerhin könnte wenigstens der Frau in ihrer zweiten Lebensphase (Hausfrau und Mutter) ein eigener Rentenversicherungsanspruch staatlich finanziert werden.“

Die Kritik im Grundsätzlichen und die Besprechung der zahlreichen Details – zum Beispiel soll künftig auch der Mädchename der Frau Familienname werden können (§ 34) – gewinnt erst langsam Gewicht und Niveau. Die in den „Erwägungen“ bis zum Sommer

1970 in Aussicht gestellte „endgültige Stellungnahme“ der Bischöfe steht noch aus; viele warten darauf, was man oberhirtlicherseits zum „Zerrüttungsprinzip“ sagen wird. Das Lesenswerteste und Beherzigenswerteste, was bisher zu diesem Bonner Entwurf gesagt wurde, ist die „kritische Betrachtung“ des Bayerischen Staatsministers der Justiz, Dr. Philipp Held⁴. Er macht deutlich, was viele

⁴ Dr. Philipp Held, Reform des Scheidungsrechts. Kritische Betrachtungen zum Entwurf des Bundesjustizministeriums, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 17 (1970), H. 10, 509–515.

Fachleute schon vorher haben kommen sehen: daß Hauptteile der beabsichtigten Reform so eindeutige Rechts- und Grundgesetzverletzungen sein würden, daß ihre Aufhebung beim Bundesverfassungsgericht beantragt werden dürfte. Held faßt seine Kritik in folgendes Resümee zusammen, das auch unsere kurze Betrachtung abschließen soll: „Der Entwurf stimmt in der vorliegenden Form mit den Vorstellungen des Grundgesetzes von Ehe und Familie als Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft nicht überein und gibt damit zu den ernstesten Sorgen Anlaß.“

Otto Gritschneider

Literatur und Theologie

Literatur und Theologie leben seit geraumer Zeit in Scheidung. Es gab in diesem Jahrhundert Durchbrüche von theologisch-kirchlicher Seite in Richtung Literatur, Ansätze. Auf katholischer Seite ist mit dem Sterben der Muth-Haecker-Guardini-Generation der einstige „Hochland“-Kreis, und mit ihm die literarische Auseinandersetzung einer geistigen Gruppe, erstorben. Auf protestantischer Seite lief der Eckart-Kreis, sein Elan und seine Zeitschrift in den fünfziger Jahren ähnlich aus. Mit dem Ende der „christlichen Literatur“ kam auch das Ende der „christlichen“ Literaturkritik. Ein neuer literarischer Impuls aus einer sich im Raum der Kirche verstehenden Gruppe ist nicht nachgewachsen. Die Wochenzeitschrift „Christ und Welt“ kümmert sich in ihrem Feuilleton so wenig um eine Fragestellung des Christen gegenüber literarischen Erscheinungen wie die neue katholische Wochenzeitschrift „Publik“. Gelegentliche zaghafte Ausnahmen widerlegen diese Feststellung nicht. Heinz Beckmann im „Rheinischen Merkur“ ist einer der wenigen, der sich seine christliche Fragestellung nicht abspenstig machen läßt; auch er freilich, wie die Jungen heute und vorgestern, vom Jahrzehnt und der Blickrichtung seiner Generation geistig geprägt. Ist heute keine Gruppe mehr sichtbar, die sich mit Literatur und Theologie beschäftigt?

Zum vierten Mal erschien in diesem Herbst im Peter Hammer-Verlag in Wuppertal der „Almanach für Literatur und Theologie“¹. Herausgeber sind die Theologin und Germanistin Dorothee Sölle, der Schweizer Pastor und Lyriker Kurt Marti, der Schriftsteller Armin Juhrs und der Verleger-Schriftsteller Wolfgang Fietkau. Unter traditionsgebundenen Theologen und Katholiken ist der Almanach noch wenig bekannt. Das ist nicht verwunderlich. Befindet sich doch unter den bisherigen Beiträgen kaum einer der „ihren“. Der noch junge Verlag hat, wie alle im Programm relativ geschlossenen und engagierten Verlage, als Außenseiter und ohne finanzielles Polster begonnen.

„Den Begriff Theologie gebrauchen die Herausgeber nur mit Vorsicht, also nicht im Brustton der Überzeugung, als besäßen sie die einzige richtige... Dem geheimen und doch mächtigen Spannungsfeld zwischen Literatur und Theologie, zwischen Religion und Poesie gilt die besondere Aufmerksamkeit der Herausgeber“ (Prolog zu Almanach 1, 1967). Genauer läßt sich das Programm und die Richtung des Almanachs mit Dorothee Sölles Sätzen aus „Atheistisch an Gott glauben“

¹ Almanach für Literatur und Theologie 1–4. Wuppertal: Peter Hammer 1967–1970. Kart. je 5,-.